

**ÖSTERREICHISCHE  
RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)**

**R E C H T S C H R O N I K 2009 - I**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Abfallwirtschaft .....	3
Baurecht, Bauwesen.....	3
Gemeinderecht .....	4
Grundverkehr .....	5
Krankenanstalten.....	6
Natur- und Landschaftsschutz.....	7
Ortsbild .....	9
Raumplanung, Raumordnung .....	10
Tourismus, Fremdenverkehr .....	15
Umwelt.....	15
Verkehr, Straßen .....	16
Wasser.....	16
Wohnungswesen .....	17

## **Übersicht**

---

Eine wesentliche Änderung im Österreichischen Raumordnungsrecht stellt im ersten Halbjahr 2009 das neue Salzburger Raumordnungsgesetz dar, in dem die Bestimmungen sowohl für die örtliche als auch überörtliche Raumordnung überarbeitet und neu gefasst wurden. Ergänzend wurden mehrere verwandte Materiengesetze angepasst. Darüber hinaus wurden in einzelnen Bundesländern allgemeine raumordnungsrechtliche Verordnungen erlassen bzw. geändert, wie etwa die Planzeichenverordnungen im Burgenland und in Vorarlberg.

Regionale Raumordnungsprogramme wurden in Niederösterreich (Wiener Neustadt-Neunkirchen, nördliches Wiener Umland), Tirol und Vorarlberg geändert; in Salzburg wurde das Regionalprogramm Flachgau-Nord verbindlich erklärt.

Als sektorale Programme wurde in Salzburg das Sachprogramm „Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten im Salzburger Zentralraum“ und in Tirol ein Raumordnungsprogramm für Golfplätze erlassen. Im Zusammenhang mit Einkaufszentren wurden in Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und auch in der Steiermark und in Tirol entsprechende Standortverordnungen erlassen.

In Oberösterreich wurden zu Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Berichtszeitraum zwei Gemeindeverbände („Inkoba“) verordnet.

Geändert wurden im Zusammenhang mit raumordnungsrelevanten Materien unter anderem die Bestimmungen zum Grundverkehr mit Baugrundstücken (Vereinbarung zwischen Bund und Ländern) sowie in einzelnen Ländern zur (energieeffizienten) Wohnbauförderung und zum Ortsbildschutz.

## Abfallwirtschaft

### Verordnungen

#### Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2009); BGBl. II Nr. 86/2009  
*Die Anhänge 2 bis 4, 6 und 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 86/2009 treten mit 10. April 2009 in Kraft. Darüber hinaus werden mehrere Anhänge der Altlasten-VO geändert.*
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Deponieverordnung 2008 geändert wird; BGBl. I Nr. 185/2009  
*Anhang 1 Tabelle 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 185/2009 tritt mit 1. Juli 2009 in Kraft.*

## Baurecht, Bauwesen

### Gesetze

#### Kärnten

- Gesetz vom 18. Dezember 2008, mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 und das Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 geändert werden; LGBl. für Ktn. Nr. 16/2009  
*Bei Vorhaben, die wegen ihrer außergewöhnlichen Architektur oder Größe (Höhe) von der örtlichen Bautradition wesentlich abweichen, hat die Behörde im Rahmen der Vorprüfung ein Gutachten der Ortsbildpflege-Sonderkommission (§ 12a Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990) einzuholen.*

#### Tirol

- Gesetz vom 25. März 2009, mit dem die Tiroler Bauordnung 2001 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 40/2009

#### Vorarlberg

- Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze und naturnahe Freiräume (Spielraumgesetz); LGBl. für VlbG. Nr. 31/2009  
*Die Gemeinde hat gemäß § 2 für die Errichtung und Erhaltung von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen zu sorgen. Die Gemeinde hat weiters für öffentlich zugängliche Freiräume, insbesondere Grünflächen, zu sorgen, die von Kindern zum Spielen genutzt werden können.*
- Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 32/2009  
*Unter anderem werden die Bestimmungen für Stellflächen für Fahrräder und eine Ausgleichsabgabe für Kinderspielplätze neu geregelt.*

#### Wien

- Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien und das Wiener Kleingartengesetz 1996 geändert werden; LGBl. für Wien Nr. 25/2009  
*Die Wiener Bauordnung wird in 119 Punkten und das Wiener Kleingartengesetz in acht Punkten geändert.*
- Gesetz, mit dem das Gesetz über das Einstellen von Kraftfahrzeugen, kraftbetriebene Parkeinrichtungen und Tankstellen in Wien (Wiener Garagengesetz 2008 – WGarG 2008) erlassen sowie das Wiener Aufzugsgesetz 2006 und das Wiener Ölfeuerungs-gesetz 2006 geändert werden; LGBl. für Wien Nr. 34/2009

*Unter dem Einstellen von Kraftfahrzeugen wird gemäß § 2 Abs. 1 jedes Abstellen betriebsbereiter Kraftfahrzeuge auf anderen als öffentlichen Verkehrsflächen über die zum Aus- und Einsteigen oder zum Be- und Entladen erforderliche Zeit hinaus verstanden. Ein Kraftfahrzeug gilt im Sinne dieses Gesetzes als nicht betriebsbereit, wenn die Kraftstoffbehälter entleert und die Batterien ausgebaut sind.*

## **Verordnungen**

---

### **Niederösterreich**

- Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 1997; LGBl. für NÖ Nr. 16/2009 (8200/7-3)
- NÖ Gebäudeenergieeffizienzverordnung 2008 (NÖ GEEV 2008); LGBl. für NÖ Nr. 17/2009 (8201/17-0)

*Die Anforderungen an die Energieeinsparung und den Wärmeschutz (§ 43 Abs. 1 Z. 6 der NÖ Bauordnung) sind einzuhalten und die Erstellung eines Energieausweises ist für unterschiedliche Gebäudetypen erforderlich.*

### **Oberösterreich**

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung der Gemeinden Pitzenberg, Pühret, Rutzenham und Oberndorf bei Schwanenstadt über die Bildung eines Gemeindeverbands zum Zweck des Betriebs eines gemeinsamen Bauhofs genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 60/2009

### **Wien**

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung über den Einheitssatz des Anliegerbeitrages bei erstmaligem Anbau an eine Straße (Verkehrsfläche) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 31/2009

## **Gemeinderecht**

### **Kundmachungen**

---

#### **Niederösterreich**

- Kundmachung über die teilweise Aufhebung der Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Vösendorf; LGBl. für NÖ Nr. 31/2009 (8201/18-0)

*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 4. Dezember 2008, V 399/08-8, die Verordnung betreffend die Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Vösendorf, Beschluss des Gemeinderates vom 3. Oktober 2006, Z Bau 80/06 und 86/06, soweit sie das Grundstück 1431/1, KG Vösendorf, betrifft, als gesetzwidrig aufgehoben.*

#### **Oberösterreich**

- Kundmachung der Oö. Landesregierung betreffend die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 12 des Gemeinderats der Marktgemeinde Mondsee vom 15. Dezember 2003; LGBl. für Oö. Nr. 31/2009

*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 27. Februar 2009, V 449/08-5, gemäß Art. 139 B-VG den Bebauungsplan Nr. 12 „Hilfberg“ der Marktgemeinde Mondsee, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Mondsee vom 15. Dezember 2003, soweit damit für bestimmte Grundstücke in Mondsee die Art der Bebauung festgelegt wird, als gesetzwidrig aufgehoben.*

- Kundmachung der Oö. Landesregierung betreffend die teilweise Aufhebung des Flächenwidmungsplans Nr. 6 des Gemeinderats der Gemeinde Lichtenberg vom 27. März 2001 und 26. Juni 2001; LGBl. für Oö. Nr. 32/2009

*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 2. März 2009, V 445/08-4, gemäß Art. 139 B-VG den Flächenwidmungsplan Nr. 6 der Gemeinde Lichtenberg, vom Gemeinderat beschlossen am 27. März 2001*

und am 26. Juni 2001, soweit er für das Grundstück Nr. 312/8 die Widmung „Grünland – GZ“ festlegt, als gesetzwidrig aufgehoben.

#### Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Jänner 2009, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 11/2009  
*Geändert wird die Bau-Übertragungsverordnung bezüglich der Gemeinde Klöch.*

## Grundverkehr

### Gesetze

---

#### Steiermark

- Gesetz vom 17. März 2009, mit dem das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz geändert wird (Grundverkehrsgesetznovelle 2009); LGBl. für Stmk. Nr. 44/2009  
*Das Grundverkehrsgesetz wird in 22 Punkten geändert.*

### Kundmachungen

---

#### Bund

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird; BGBl. I Nr. 43/2009  
*Ein Rechtsgeschäft wird gemäß Art 2 Abs. 2 auch unwirksam, wenn die Behörde davon Kenntnis erlangt und eine angemessene Frist zur Nachholung des Ansuchens um die erforderliche verwaltungsbehördliche Genehmigung setzt, diese Handlung aber nicht innerhalb dieser Frist nachgeholt wird.*

#### Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 26. Mai 2009 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 41/2009

#### Kärnten

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 13. Mai 2009, Zl. - 2V-VE-52/32-2009, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 32/2009

#### Niederösterreich

- Kundmachung über die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 6 Abs. 4 und 7 Abs. 3 sowie einer Wortfolge im § 6 Abs. 5 des NÖ Grundverkehrsgesetz 1989; LGBl. für NÖ Nr. 9/2009 (6800/2-0)

#### Oberösterreich

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 49/2009

## Salzburg

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 51/2009

## Steiermark

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a BV-G, mit der die Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 45/2009

## Tirol

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 27. Jänner 2009 betreffend die Aufhebung von Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 15/2009

*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2008, G 85/08-8, im Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2005, § 6 Abs. 1 lit. b und die Wortfolge „c) der Erwerber, in den Fällen der lit. b Z. 2 und 3 die für den landwirtschaftlichen Betrieb der Gesellschaft, Privatstiftung oder Genossenschaft tätige Person bzw. der Pächter oder Fruchtnießer, über die für die Selbstbewirtschaftung erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt“, Abs. 2, Abs. 3 und die Wortfolgen „, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 1 lit. b Z. 1 bis 3 verwirklicht wird,“ und „durch den Erwerber selbst“ im Abs. 7 als verfassungswidrig aufgehoben.*

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 17. April 2009 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 33/2009

## Vorarlberg

- Kundmachung des Landeshauptmannes über die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird; LGBl. für Vlb. Nr. 17/2009

## Wien

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 28/2009

## Krankenanstalten

### Gesetze

---

## Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 13/2009

*Das Krankenanstaltengesetz wird in 36 Punkten geändert. Unter anderem bedarf die Verlegung einer Krankenanstalt an einen anderen Betriebsort einer Bewilligung der Landesregierung.*

## **Verordnungen**

---

### **Oberösterreich**

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Krankenanstaltenplan und Großgeräteplan für Oberösterreich (Regionaler Strukturplan Gesundheit Oö. - Oö. Krankenanstalten- und Großgeräteplan 2008 - RSG Oö. - Oö. KAP/GGP 2008) geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 63/2009

### **Salzburg**

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Dezember 2008, mit der der Salzburger Krankenanstalten- und Großgeräteplan geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 1/2009

## **Natur- und Landschaftsschutz**

---

### **Verordnungen**

---

#### **Burgenland**

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2008, mit der ein Gebiet in Breitenbrunn zum „Naturschutzgebiet Thenau“ erklärt wird; LGBl. für Bgld. Nr. 4/2009

*Im Naturschutzgebiet ist jeder die Ursprünglichkeit der Natur und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigende Eingriff verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden oder zur Sicherstellung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes vorgenommen werden muss.*

#### **Kärnten**

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 12. Mai 2009, Zahl: 15-NAT-2020/15/2009, mit der das Gebiet des Ratschitschacher Moores zum Europaschutzgebiet erklärt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 30/2009

*Das Europaschutzgebiet „Ratschitschacher Moor“ umfasst Gebietsteile der Stadtgemeinde Völkermarkt (politischer Bezirk Völkermarkt) und ist innerhalb der umschriebenen Grenzen in der Katastralgemeinde St. Peter am Wallersberg gelegen.*

#### **Niederösterreich**

- Änderung der Verordnung über die Naturschutzgebiete, LGBl. für NÖ Nr. 5/2009 (5500/13-29)
- Änderung der Verordnung über die Naturschutzgebiete; LGBl. für NÖ Nr. 39 (5500/13-30)
- Änderung der Verordnung über die NÖ Naturschutzgebiete; LGBl. für NÖ Nr. 57/2009 (5500/13-31)

#### **Oberösterreich**

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Nordmoor am Mattsee“ in der Gemeinde Lochen als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 45/2009  
*Folgende Eingriffe sind im Naturschutzgebiet gestattet: Das Betreten durch Grundeigentümer, das Betreten des bestehenden Wanderweges, das Befahren im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung, die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Hollereck“ in der Gemeinde Altmünster als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 46/2009

*Folgende Eingriffe sind im Naturschutzgebiet gestattet: Das Betreten durch Grundeigentümer, die Mahd der Röhricht- und Wiesenflächen, das Befahren im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung, die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf jagdbare Entenarten.*

## Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Mai 2009, mit der Teile der Marktgemeinde Mattsee zum Naturpark erklärt werden (Naturpark-Buchberg-Verordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 59/2009  
*Der Naturpark umfasst den Buchberggipfel und die südwestlichen bis südöstlichen Hangbereiche. Verschiedene bäuerliche Anwesen sind vom Schutzgebiet ausgenommen.*

## Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Dezember 2008 über die Erklärung von Gebieten der Ennstaler und Eisenerzer Alpen zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 16; LGBl. für Stmk. Nr. 3/2009  
*Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des landschaftlichen Charakters, der natürlichen und naturnahen Landschaftselemente sowie der Bewahrung der besonderen Charakteristik der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Jänner 2009, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Grüner See“ in der Gemeinde Tragöß zum Naturschutzgebiet Nr. XIX geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 22/2009  
*Das Tauchen sowie die forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sind keine beeinträchtigenden Eingriffe.*

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2008 über die Erklärung der Schwemm im Gemeindegebiet von Walchsee zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Schwemm) und über die Festlegung von Erhaltungszielen für das Natura 2000-Gebiet Schwemm; LGBl. für Tirol Nr. 10/2009  
*Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung des zentralen Hochmoorbereiches und des umgebenden Übergangsmoores sowie der dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten.*
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2008, mit der Teile der Gemeinde Umhausen zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Engelswand) erklärt werden und mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Engelswand festgelegt werden; LGBl. für Tirol Nr. 17/2009  
*Das in der Anlage dargestellte Gebiet in der Gemeinde Umhausen wird wegen seiner Silikatfelswand und der Silikatschutzfluren am Fuß dieser Felswand sowie der dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet und Natura 2000-Gebiet Engelswand). Als Schutzzweck ist daher insbesondere die Erhaltung der EU-Lebensräume kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (EU Code 8150) und Silikatfelsen mit Pioniervegetation mit Fetthennen- und Hauswurzarten (EU Code 8230) definiert.*
- Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2009 über die Erklärung des Tschirgant- Bergsturzes zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Tschirgant-Bergsturz); LGBl. für Tirol Nr. 20/2009  
*Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung der besonderen Standortbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt des Tschirgant-Bergsturzes, die als Folge eines vor ca. 3000 Jahren erfolgten Felssturzes entstanden sind.*
- Kundmachung der Landesregierung vom 17. Februar 2009 über die Natura 2000-Gebiete in Tirol; LGBl. für Tirol Nr. 27/2009  
*In Tirol bestehen folgende, in der Anlage dargestellten Natura 2000-Gebiete: 1. Nationalpark Hohe Tauern, Tirol, 2. Vilsalpsee, 3. Valsertal, 4. Karwendel, 5. Ötztaler Alpen, 6. Afrigal, 7.*



Egelsee, 8. Schwemm, 9. Tiroler Lech, 10. Arzler Pitzeklamme, 11. Fließender Sonnenhänge, 12. Engelswand, 13. Brutgebiete des Ortolans in den Gemeinden Silz, Haiming und Stams.

- Verordnung der Landesregierung vom 2. Juni 2009, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Nationalpark Hohe Tauern, Tirol, festgelegt werden; LGBl. für Tirol Nr. 50/2009

*Für das Natura 2000-Gebiet Nationalpark Hohe Tauern werden folgende Erhaltungsziele festgelegt: 1. Erhaltung und Wiederherstellung eines ausreichenden Maßes an naturnahen Gewässerabschnitten mit einer charakteristischen Dynamik sowie ihrer Lebensräume; 2. Erhaltung der Kulturlandschaftsbezogenen Lebensräume in ihrer typischen Ausprägung und Verbreitung, insbesondere durch die Förderung traditionell extensiv bewirtschafteter Kulturlandschaften; 3. Erhaltung der von Menschen nicht oder kaum beeinflussten Lebensräume sowie deren natürliche Entwicklung; 4. Erhaltung und Wiederherstellung oder die Außer-Nutzung-Stellung von natürlichen oder naturnahen Wäldern, insbesondere im Weg des Vertragsnaturschutzes, wobei allfällige Nutzungen an die Lebensraumansprüche der im betreffenden Gebiet vorkommenden Arten anzupassen sind.*

## Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festlegung des Wiener Teiles des Biosphärenparks Wienerwald (Wiener Biosphärenparkverordnung); LGBl. für Wien Nr. 29/2009

*Das Gebiet des Biosphärenparks Wienerwald besteht aus folgenden Zonen: 1. Kernzonen sind im Plan die dunkelgrün gekennzeichneten Flächen; 2. Pflegezonen sind im Plan die hellgrün gekennzeichneten Flächen; 3. Entwicklungszonen sind im Plan die hellbraun gekennzeichneten Flächen.*

## Kundmachungen

---

### Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Februar 2009 über die Aufhebung des § 11 Abs. 2 lit. c und d des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 in der Fassung LGBl. Nr. 31/2001; LGBl. für Bgld. Nr. 24/2009

*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2008, G 43/07-7, § 11 Abs. 2 lit. c und d des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 in der Fassung LGBl. Nr. 31/2001, als verfassungswidrig aufgehoben.*

## Ortsbild

### Gesetze

---

#### Kärnten

- Gesetz vom 20. November 2008, mit dem das Kärntner Regionalfondsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 4/2009

*Die Förderung der Gestaltung von Stadt- und Ortsräumen obliegt dem Fonds nur insoweit, als die Gemeinden die Kosten für die Gestaltung der Stadt- und Ortsräume tatsächlich zu tragen haben.*

#### Steiermark

- Gesetz vom 18. November 2008, mit dem das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 12/2009

*Die Errichtung von baulichen Anlagen für gastgewerbliche Zwecke (z. B. ortsfeste Einfriedungen, Bodenaufbauten oder Beschattungsvorrichtungen) oder für Verkaufs-, Werbe- und Ankiündigungs-zwecke (Vitrinen, Litfasssäulen, Anschlagtafeln) u. dgl. auf diesen Flächen ist bewilligungspflichtig.*

tig. Bauliche Anlagen, die zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Errichtung rechtmäßig waren, brauchen keine Bewilligung.

## **Kundmachungen**

---

### **Kärnten**

- Kundmachung der Landesregierung vom 26. März 2009, Zl. - 2V-LG-81/20-2009, über die teilweise Aufhebung einer Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Ktn. Nr. 26/2009  
*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 4. März 2009, V 50/07-7, § 2 Abs. 1 der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 11. Dezember 1990, Z ÖO 418/36/90, mit welcher eine Ortsbildschutzverordnung gemäß § 5, § 8 Abs. 4 und § 10 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes, idF LGBl. Nr. 15/1990, verordnet wird, als gesetzwidrig aufgehoben.*

## **Raumplanung, Raumordnung**

---

### **Gesetze**

---

#### **Salzburg**

- Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Raumordnung im Land Salzburg (Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009; LGBl. für Slbg. Nr. 30/2009  
*Das neue Salzburger Raumordnungsgesetz gliedert sich in folgende Abschnitte: Allgemeines, Überörtliche Raumplanung, Örtliche Raumplanung, Baulandsicherungsgesellschaft sowie Schlussbestimmungen.*
- Gesetz vom 17. Dezember 2008 zur Anpassung landesgesetzlicher Bestimmungen an das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 (ROG 2009 – Anpassungsgesetz); LGBl. für Slbg. Nr. 31/2009  
*Im Zusammenhang mit dem neuen Raumordnungsgesetz werden folgende Rechtsvorschriften geändert: Bebauungsgrundlagengesetz, Baupolizeigesetz, Bautechnikgesetz, Ortsbildschutzgesetz, Feuerpolizeiordnung, Grundverkehrsgesetz, Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Veranstaltungsgesetz, Wohnbauförderungsgesetz und Sonderwohnhaussanierungsgesetz.*

### **Verordnungen**

---

#### **Burgenland**

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. März 2009, mit der die Form der Flächenwidmungspläne geregelt wird (Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008); LGBl. für Bgld. Nr. 33/2009  
*Flächenwidmungspläne (§§ 12 ff des Bgld RplG) sind digital zu erstellen. Die Flächenwidmungspläne sind ausschließlich auf Grundlage der vom Amt der Landesregierung zur Verfügung gestellten Digitalen Katastralmappe (DKM) für das gesamte Gemeindegebiet herzustellen.*

#### **Niederösterreich**

- Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen; LGBl. für NÖ Nr. 59/2009 (8000/75-3)  
*In der Anlage 1 werden die Blattübersicht und die Planblätter Nr. 76, 105 und 106 (der ÖK 1:50.000) ausgetauscht. In der Anlage 2 wird bei der Eignungszone Nr. 6 (Gemeinde Bad Fischau-Brunn) in der Spalte "Fläche in ha" die Zahl "130" durch "146" ersetzt.*
- Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm nördliches Wiener Umland; LGBl. für NÖ Nr. 61/2009 (8000/86-2)

*Das Regionale Raumordnungsprogramm nördliches Wiener Umland wird in 11 Punkten geändert.*

## Oberösterreich

- **Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Grieskirchen über die Bildung eines Gemeindeverbands ("Verband INKOBA Hausruck Nord") genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 19/2009**  
*Die Vereinbarung der Gemeinden Bruck-Waasen, Eschenau, Heiligenberg, Kallham, Natternbach, Neukirchen am Walde, Neumarkt im Hausruckkreis, Peuerbach, Pötting, St. Agatha, Steegen und Waizenkirchen, betreffend die Bildung eines Gemeindeverbands („Verband INKOBA Hausruck Nord“) wird genehmigt. Der Zweck des Verbandes ist die Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet: die Planung und Erschließung von Betriebsansiedlungsgebieten, die Teilung von Kosten und Erträgen, die Gestaltung gemeinsamer Marketingmaßnahmen und die Abstimmung der Wirtschaftsförderung.*
- **Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz - Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 35/2009**  
*Die Widmung bestimmter Grundstücke in der Gemeinde Pasching sowie in der Stadtgemeinde Leonding mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 27.406 m<sup>2</sup> als Gebiet für ist zulässig. Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die bezeichneten Grundstücke nur zur Errichtung von Geschäftsbauten im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994, in denen keine Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung angeboten werden und eingeschränkt auf „Bau-, Heimwerker- und Gartenfachmarkt“, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 10.900 m<sup>2</sup>, verwendet werden dürfen.*
- **Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung des Gemeindeverbands („INKOBA Oberes Innviertel“) genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 36/2009**  
*Die Vereinbarung der Gemeinden Auerbach, Feldkirchen bei Mattighofen, Jeging, Kirchberg bei Mattighofen, Perwang am Grabensee, Pfaffstätt und Pischelsdorf am Engelbach über die Bildung eines Gemeindeverbands zum Zweck der Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur („Gemeindeverband INKOBA Oberes Innviertel“) wird genehmigt.*
- **Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 41/2009**  
*Die Widmung bestimmter Grundstücke in der Stadtgemeinde Enns mit einer Grundstücksfläche von 6.313 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten ist zulässig. Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die Grundstücksflächen nur zur Errichtung von Geschäftsbauten beschränkt auf Fachmärkte, die keine Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung anbieten, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.900 m<sup>2</sup> verwendet werden dürfen.*
- **Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 54/2009**  
*Die Widmung eines Grundstücks in Urfahr mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 5.704 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten ist zulässig. Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass das Grundstück nur zur Errichtung von Handelsbetrieben mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 2.600 m<sup>2</sup> verwendet werden darf.*

## Salzburg

- **Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Jänner 2009, mit der das Sachprogramm „Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten im Salzburger Zentralraum“ für verbindlich erklärt wird; LGBl. für Slbg. Nr. 13/2009**  
*Das Sachprogramm gliedert sich in folgende (Unter-)Kapitel: 1. Geltungsbereich des Sachprogramms, 1.1. Salzburger Zentralraum, 2. Leitbilder für die Siedlungsentwicklung im Zentralraum, 3. Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der Leitbilder, 3.1. Leitbild „Polyzentrisches Struktur-*

modell zur Stärkung ausgewählter Entwicklungsstandorte und -achsen“, 3.2. Leitbild „Wohnen und Arbeiten in einer Region der kurzen Wege“, 3.3. Leitbild „Konzentration und Verdichtung der Siedlungsentwicklung entlang des leistungsfähigen öffentlichen Verkehrs“, 3.4. Leitbild „Sicherung bedarfsgerechter Standorte für Erwerbsmöglichkeiten“, 3.5. Leitbild „Förderung von Formen der Kooperation“.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. Mai 2009, mit der das Regionalprogramm Flachgau-Nord verbindlich erklärt wird; LGBl. für Slbg. Nr. 61/2009  
*Das Regionalprogramm Flachgau-Nord gilt für die Gemeinden Bürmoos, Dorfbeuern, Göming, Lamprechtshausen, Nußdorf am Haunsberg, Oberndorf bei Salzburg und St Georgen bei Salzburg. Das Regionalprogramm gliedert sich in folgende Kapitel: Regionales Leitbild und grundsätzliche Ziele; Regionale Zielsetzungen, Maßnahmen und Empfehlungen zur gemeinsamen Raum-, Wirtschafts- und Infrastrukturentwicklung; planliche Darstellung.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. Mai 2009 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Bad Hofgastein für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Bad Hofgastein – Projekt im Ortsteil Breitenberg); LGBl. für Slbg. Nr. 62/2009  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung eines Grundstücks in Wieden für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Bau-, Möbel- und Gartenmärkte gemäß § 32 Abs 3 Z 4 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.600 m<sup>2</sup> zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. Mai 2009 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Hallwang für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Hallwang – Projekt an der Kreuzung B 1 Wiener Straße / Waldorfstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 63/2009  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung bestimmter Grundstücke in Hallwang für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 32 Abs 3 Z 1 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 999 m<sup>2</sup> zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. Mai 2009 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Lamprechtshausen für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Lamprechtshausen – Projekt an der B 156 Lamprechtshausener Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 64/2009  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung eines Grundstücks in Lamprechtshausen für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 625 m<sup>2</sup> zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 15. Juni 2009 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Hof bei Salzburg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Hof bei Salzburg – Projekt an der Kreuzung B 158 Wolfgangsee Straße / Sportplatzstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 65/2009  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung eines Grundstücks in Hof bei Salzburg für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 850 m<sup>2</sup> zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 15. Juni 2009 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Wals-Siezenheim für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Wals-Siezenheim – Projekt an der Franz-Brötzner-Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 66/2009  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung bestimmter Grundstücke in Wals für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.300 m<sup>2</sup> zulässig.*

## Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2008, mit der für die Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf Flächen für die Errichtung von Gebäuden für Be-

*Die in der Anlage gekennzeichneten Flächen im Ausmaß von insgesamt 12.445 m<sup>2</sup> werden für die Errichtung von Gebäuden für Betriebe des Einzelhandels in Form eines Einkaufszentrums 2 festgelegt. Die höchstzulässige Verkaufsfläche wird mit 5.000 m<sup>2</sup> festgelegt. Die höchstzulässige Anzahl von Stellplätzen wird mit 200 festgelegt.*

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2008, mit der für die Gemeinde Vogau Flächen für die Errichtung von Gebäuden für Betriebe des Einzelhandels in der Form eines Einkaufszentrums 1 und deren Größe festgelegt werden; LGBl. für Stmk. Nr. 16/2009

*Die in der Anlage gekennzeichneten Flächen im Ausmaß von insgesamt 35.067 m<sup>2</sup> werden für die Errichtung von Gebäuden für Betriebe des Einzelhandels in Form eines Einkaufszentrums 1 festgelegt.*

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 25. November 2008, mit der ein Raumordnungsprogramm für Golfplätze erlassen wird Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet;; LGBl. für Tirol 1/2009

*In der Stadt Innsbruck sowie in jedem im Abs. 1 genannten Planungsverband ist die Errichtung nur eines neuen Golfplatzes zulässig. Dabei bleiben Golfplatzprojekte, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine aufsichtsbehördlich genehmigte Widmung als Sonderfläche für Golfplätze vorliegt, außer Betracht. Neue Golfplätze sind zumindest als 9-Loch-Plätze und höchstens als 27-Loch-Plätze auszuführen.*

- Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2008, mit der die Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Kufstein geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 18/2009

*Die Anlage zu § 1 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen in die Kernzone für Einkaufszentren aufgenommen werden.*

- Verordnung der Landesregierung vom 3. Februar 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl für Tirol Nr. 24/2009

*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen in Götzens von der Festlegung als Freihaltegebiete ausgenommen werden.*

- Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 25/2009

*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche in Mils von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.*

- Verordnung der Landesregierung vom 24. Februar 2009, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Matri am Brenner festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 26/2009

*Für die Marktgemeinde Matri am Brenner wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.*

- Verordnung der Landesregierung vom 17. März 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 34/2009

*Die in der Anlage dargestellten Grundstücke werden von der regionalen Grünzone ausgenommen.*

- Verordnung der Landesregierung vom 3. April 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 35/2009

*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Teilfläche eines Grundstückes in Stumm von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.*

- Verordnung der Landesregierung vom 3. April 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 36/2009

*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Teilfläche eines Grundstückes in Fügen von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.*

- Verordnung der Landesregierung vom 3. April 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 37/2009

*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Teilfläche eines Grundstückes in Mayrhofen von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.*

- Verordnung der Landesregierung vom 3. April 2009, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Hall in Tirol festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 41/2009

*Für die Stadtgemeinde Hall in Tirol wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt. Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.*

- Verordnung der Landesregierung vom 3. April 2009, mit der die Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Rum geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 42/2009

*Die Anlage zu § 1 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen in die Kernzone für Einkaufszentren aufgenommen werden.*

- Verordnung der Landesregierung vom 14. April 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 43/2009

*Die in der Anlage dargestellten Grundstücke werden von der überörtlichen Grünzone ausgenommen.*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgauer; LGBl. für VlbG. Nr. 20/2009

*Die im Lageplan vom 9.12.2008, Zl. VIIa-420.21.07, in schwarzer Farbe gekennzeichneten Grundflächen werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen und die in den Lageplänen B) und C), alle vom 9.12.2008, Zl. VIIa-420.21.07, in roter Farbe gekennzeichneten Grundflächen in den Geltungsbereich einbezogen.*

- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Schruns; LGBl. für VlbG. Nr. 27/2009

*In Schruns wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 900 m<sup>2</sup> für sonstige Waren, hievon höchstens 600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt. Die Widmung wird von der Erlassung einer Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung abhängig gemacht.*

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Planzeichenverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 28/2009

- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales; LGBl. für VlbG. Nr. 29/2009
- Teilflächen bestimmter Grundstücke in Fußach, die innerhalb der im Lageplan in schwarzer Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.*

## **Kundmachung**

---

### Niederösterreich

- Aufhebung der NÖ Warengruppen-Verordnung; LGBl. für NÖ Nr. 44/2009 (8000/95-1)

## **Tourismus, Fremdenverkehr**

### **Verordnung**

---

#### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Mai 2009, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Errichtung des touristischen Regionalverbandes Leithaaunen geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 37/2009  
*Dem Regionalverband LEITHAAUEN Neusiedlersee gehören die örtlichen Tourismusverbände folgender Gemeinden an: Deutsch Jahrndorf, Edelstal, Gattendorf, Kittsee, Nickelsdorf, Neudorf bei Parndorf und Pama.*

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Ortsklassenverordnung 2003 und die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert werden; LGBl. für Oö. Nr. 47/2009

## **Umwelt**

### **Gesetze**

---

#### Burgenland

- Gesetz vom 30. Oktober 2008 mit dem das Burgenländische Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 12/2009  
*Das Burgenländische Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz wird in 24 Punkten geändert.*

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und -Betriebe Gesetz (NÖ IBG); LGBl. für NÖ Nr. 55/2009 (8060-2)  
*Unter anderem werden die Bestimmungen für Strategische Lärmkarten, Aktionspläne sowie Umweltinformation, Öffentlichkeitsbeteiligung und Veröffentlichung geändert.*

#### Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2009; LGBl. für Oö. Nr. 13/2009)

#### Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Wiener IPPC-Anlagengesetz – WIAG) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 17/2009

## Verkehr, Straßen

### Gesetze

---

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (22. StVO-Novelle) und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden; BGBl. I Nr. 16/2009  
*Unter anderem werden die Bestimmungen für besondere Vorschriften für die Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen, insb. abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung, punktuelle Geschwindigkeitsmessung, Abstandsmessung oder Überwachung aus Fahrzeugen, geändert.*

#### Kärnten

- Gesetz vom 20. November 2008, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1991 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 6/2009  
*Das Kärntner Straßengesetz wird in 33 Punkten geändert.*

### Verordnungen

---

#### Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung betreffend die Genehmigung einer Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Personennahverkehr Blumenegg“; LGBl. für Vlb. Nr. 13/2009

## Wasser

### Gesetze

---

#### Wien

- Gesetz, mit dem das Wasserversorgungsgesetz geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 26/2009  
*Das Wasserversorgungsgesetz wird in 30 Punkten geändert.*

### Verordnungen

---

#### Bund

- Änderung der Verordnung betreffend eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung für die Wasserkraftnutzung der Traun unterhalb des Traunsees; BGBl. II Nr. 92/2009  
*Das Wasser der Traun von ihrem Ausfluss aus dem Traunsee bis oberhalb des Kleinmünchner Wehres wird der Wasserkraftnutzung mit dem Ziel der Einrichtung einer möglichst geschlossenen, nach einem wasser- und energiewirtschaftlich einheitlichen Betriebsplan arbeitenden Kraftwerkskette gewidmet.*

#### Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. Jänner 2009, mit der die Verordnung betreffend das Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH, der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen und der Gemeinde Retznei geändert wird, LGBl. für Stmk. Nr. 13/2009  
*Die Ausbringung von Gülle und Jauche zu Mais und Hackfrüchten ist nach dem 5. April unter Bedachtnahme auf die Standortverhältnisse und auf den Nährstoffbedarf der Kultur zulässig.*



- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. Jänner 2009, mit der die Verordnung betreffend das Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Leibnitzerfeld Süd geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 14/2009

*Die Ausbringung von Gülle und Jauche zu Mais und Hackfrüchten ist nach dem 5. April unter Bedachtnahme auf die Standortverhältnisse und auf den Nährstoffbedarf der Kultur zulässig.*

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26. Juni 2009, mit der ein Schongebiet zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Schöckl Alpenquell und der Gemeinden Naas, Mortantsch, Thannhausen und der Stadtgemeinde Weiz bestimmt wird; LGBl. für Stmk. Nr. 58/2009

*Zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Schöckl Alpenquell und der Gemeinden Naas, Mortantsch, Thannhausen und der Stadtgemeinde Weiz wird ein Schongebiet bestimmt.*

## **Wohnungswesen**

### **Gesetze**

---

#### **Burgenland**

- Gesetz vom 16. April 2009, mit dem das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 46/2009

*Die Landesregierung kann zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen und klassischen Schadstoffen im Bereich von Wohngebäuden mit Richtlinien befristete Sonderförderungsaktionen beschließen. In diesen Richtlinien können von diesem Gesetz abweichende Regelungen betreffend Förderarten, einzelne Fördervoraussetzungen und die Förderkonditionen getroffen werden, um Anreize für verstärkte ökologische und energetische Maßnahmen zu setzen und um eine effiziente Abwicklung der Förderungen zu gewährleisten.*

#### **Oberösterreich**

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 9/2009

*Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Ausführung des Bauvorhabens in normaler Ausstattung gewährleistet wird, die Finanzierung des Bauvorhabens gesichert ist und Energiegewinnungsanlagen bei der Errichtung vorgesehen werden, die erneuerbare Energieträger bzw. Fern- oder Nahwärme nutzen, wobei bei Eigenheimen und Reihenhäusern die Verwendung einer bestimmten solchen Energiegewinnungsanlage nicht verlangt werden darf.*